

Bürgerhaus Altes Rathaus Breuningsweiler e. V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Bürgerhaus Altes Rathaus Breuningsweiler“. Sitz des Vereins ist Winnenden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten vorstehender Zwecke. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Lesungen und Gesangsdarbietungen.

Damit soll zur Förderung und Stärkung des kulturellen Lebens der Breuningsweiler Dorfgemeinschaft beigetragen werden. Für diesen Zweck, werden Veranstaltungen und Spendenaktionen durchgeführt.

Der Verein mietet für diesen Zweck das Alte Rathaus Breuningsweiler von der Stadt Winnenden an.

Der Verein setzt sich ein für den Erhalt des historischen Gebäudes „Altes Rathaus“ in Breuningsweiler, Sonnenbergstraße 10, um diese Räumlichkeiten für kulturelle und sonstige Zwecke nutzbar machen zu können.

Der Verein ist für alle Bürgerinnen und Bürger offen. Er arbeitet überkonfessionell und überparteilich. Er strebt im Rahmen des Vereinsziels die Zusammenarbeit mit der Stadt und mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Erlöse aus Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele unterstützen. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Körperschaften werden durch eine Person vertreten.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Im Falle eines Ausschlusses muss dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie tagt nach vorheriger Einladung durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr. Die Einladung muss mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen und wird in der Tagespresse (Winnender Zeitung und Blickpunkt Winnenden) veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor Sitzungsbeginn gestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Wenn von einem Mitglied in einem Wahlgang geheime Wahl beantragt wird, ist diese Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Änderungen der Satzungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 4. Vorsitzenden.

„Dies ist der Vorstand i. S. des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende vertritt einzeln“.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Kassier,
- b) dem Schriftführer,
- c) bis zu 3 Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 4. Vorsitzenden. Die Versammlungsleitung kann delegiert werden.

Formale Satzungsänderungen auf Anforderung des Amtsgerichtes oder Finanzamtes können vom Vorstand beschlossen werden.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, die jährlich von zwei zu wählenden Kassenprüfern geprüft werden muss. Er ist berechtigt, Ein- oder Auszahlungen bis zu

einer vom Vorstand festgelegten Höhe vorzunehmen. Für darüber hinausgehende Beträge ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Kassier und Schriftführer werden im Verhinderungsfalle von einem der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Breuningsweiler Vereine:

- a) den Obst- und Beerenbauverein e.V.,
- b) den Männergesangverein „Sängerlust“ Breuningsweiler e.V. und
- c) den Sportverein Breuningsweiler e.V.,

alle Sitz in Winnenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten des Vereins

Nach Verabschiedung der Vereinssatzung durch die konstituierende Mitgliederversammlung soll baldmöglichst die Eintragung in das Vereinsregister und die Bewilligung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beantragt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.04.2017 erstellt und in der Mitgliederversammlung am 11.04.2017 bestätigt.

Winnenden,
den 11.04.2017